

Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen im Bereich Kernanlagen (PSPVK)

vom 9. Juni 2006

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 24 Absatz 4 des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003¹,
verordnet:

Art. 1 Erfordernis einer Personensicherheitsprüfung

¹ Für folgende in Kernanlagen tätige Personen ist eine Personensicherheitsprüfung erforderlich:

- a. Angestellte von Kernanlagen, die Zugang zu als vertraulich klassifizierten Informationen über Kernanlagen und Kernmaterialien haben;
- b. Angestellte von Kernanlagen, die Zugang zu als geheim klassifizierten Informationen über Kernanlagen und Kernmaterialien haben;
- c. Personen, die für längere Zeit Zugang zu klassifizierten Informationen über sicherungs- oder sicherheitsrelevante Systeme von Kernanlagen und Kernmaterialien haben;
- d. Personen, die kurzzeitig Zugang zu klassifizierten Informationen über sicherungs- oder sicherheitsrelevante Systeme von Kernanlagen und Kernmaterialien haben;
- e. Personen, die im Sicherungsbereich von Kernanlagen tätig sind, insbesondere das Wachpersonal.

² Als Angestellte von Kernanlagen gelten Personen, die beim Inhaber einer Bau- oder Betriebsbewilligung für Kernanlagen (Bewilligungsinhaber) angestellt sind.

³ Der Bewilligungsinhaber führt eine Liste derjenigen Funktionen, für die eine Personensicherheitsprüfung durchgeführt werden muss.

Art. 2 Anwendbares Recht

¹ Für Personen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a–c und e richtet sich die Durchführung und der Abschluss der Personensicherheitsprüfung sowie die Behandlung, Verwendung und Aufbewahrung der dabei erhobenen Daten nach den Artikeln 8–22 und 25–27 der Verordnung vom 19. Dezember 2001² über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV).

SR 732.143.3

¹ SR 732.1

² SR 120.4

² Der Bewilligungsinhaber ist ersuchende Stelle im Sinne von Artikel 13 PSPV.

³ Für Personen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d richtet sich die Personensicherheitsprüfung nach Artikel 5.

Art. 3 Abstufung der Personensicherheitsprüfungen

¹ Für Personen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, c und e wird die Grundsicherheitsprüfung nach Artikel 10 PSPV³ durchgeführt.

² Für Personen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b wird die erweiterte Sicherheitsprüfung nach Artikel 11 PSPV durchgeführt.

Art. 4 Entscheid über die Personensicherheit

¹ Das Bundesamt für Energie (Bundesamt) entscheidet über die Personensicherheit; es ist hierbei nicht an die Verfügung der Fachstelle nach Artikel 21 Absatz 1 PSPV⁴ gebunden. Es legt fest, ob und gegebenenfalls mit welchen Auflagen die Funktion übertragen werden darf.

² Es kann bei Verfügungen der Fachstelle gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a–c PSPV auf eine eigene Verfügung verzichten, wenn es mit dem Ergebnis der Verfügung der Fachstelle einverstanden ist; es teilt dies der geprüften Person und dem Bewilligungsinhaber formlos mit. In diesen Fällen darf der geprüften Person bei einer negativen Risikoverfügung die Funktion nicht, bei einer Risikoverfügung mit Auflagen nur unter den dort genannten Auflagen übertragen werden.

³ Das Bundesamt informiert die Fachstelle innert 30 Tagen nach Eingang der Verfügung der Fachstelle schriftlich, wenn es einen von der Verfügung der Fachstelle abweichenden Entscheid getroffen hat. Andernfalls vermerkt die Fachstelle im informatisierten Personensicherheitsprüfungssystem (SIBAD) nach Artikel 18 PSPV, dass kein abweichender Entscheid des Bundesamtes getroffen wurde.

⁴ Das Bundesamt und der Bewilligungsinhaber können mit dem schriftlichen Einverständnis der geprüften Person die Prüfungsunterlagen einsehen. Es kann mit der geprüften Person ein Gespräch zur Klärung offener Fragen führen und dazu die Fachstelle beiziehen.

Art. 5 Personensicherheitsprüfung in besonderen Fällen

¹ Das Bundesamt entscheidet über die Personensicherheit von Personen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d, ohne dass hierzu eine Personensicherheitsprüfung gemäss PSPV⁵ durchgeführt wird.

² Es kann sich stattdessen auf Auskünfte zur Personensicherheit insbesondere folgender Stellen stützen:

- a. eines in- oder ausländischen Unternehmens, für das die zu prüfende Person tätig war oder ist;

³ SR 120.4

⁴ SR 120.4

⁵ SR 120.4

- b. einer in- oder ausländischen Handelskammer;
- c. einer ausländischen Behörde aus dem Herkunftsland der zu prüfenden Person.

³ Sind die Ergebnisse der Auskünfte nach Absatz 2 nicht ausreichend, so kann das Bundesamt bei Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind, dennoch eine Personensicherheitsprüfung gemäss Artikel 2–4 durchführen. Auf die Durchführung einer solchen Prüfung besteht kein Anspruch.

Art. 6 Übergangsbestimmung

Bereits erteilte Sicherheitserklärungen bleiben gültig, bis eine neue Sicherheitsprüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung abgeschlossen wurde.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

9. Juni 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

